

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ausgabe Oktober 2002

Wilhelm Schumacher GmbH Schraubenfabrik
Am Preist 5
D-57271 Hilchenbach
Telefon (0 27 33) 2 84-0
Telefax (0 27 33) 284-210
Internet: www.wsh-schrauben.com

I. Allgemeines

1. Wir schließen Verträge ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab, sofern nicht ausdrücklich abweichende von uns schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt die Einbeziehung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen in das Vertragsverhältnis auch dann, wenn wir uns künftig nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berufen. Falls von einer Bedingung durch entsprechend schriftlich bestätigte Vereinbarung abgewichen wird, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen, Nebenabreden, Zusagen von Vertretern, Änderungen bereits getroffener Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Offensichtliche Irrtümer und Druckfehler in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Preislisten verpflichten uns nicht zur Ausführung des Auftrages.
3. Unsere Angebote sind ausschließlich für das anfragende Unternehmen und seinen Geschäftsbetrieb bestimmt. Eine Weitergabe an nicht an dem normalen Geschäftsbetrieb dieses Unternehmens beteiligte Dritte ist unzulässig und verpflichtet zum Schadensersatz.
4. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

II. Preise, Verpackung und Liefermenge

1. Aufträge, für die nicht ausdrücklich Festpreise schriftlich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen und den für Messingschrauben gültigen Metallvertteuerungszuschlägen und den für Schrauben aus nichtrostenden Stählen gültigen Legierungszuschlägen, welche durch Rundschreiben bekanntgegeben oder erfragt werden können, berechnet.
2. Die Preise gelten ab Werk in Hilchenbach ohne Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
3. An die Angebotspreise halten wir uns – unbeschadet des Vorbehalts in Nr. 1 – bei Angeboten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland 14 Tage, bei Angeboten an Exporteure sowie für Lieferungen an Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland 4 Wochen gebunden.
4. Für die Berechnung der gelieferten Waren sind die bei uns ermittelten Mengen maßgebend.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird auf den Warenwert ein Skonto von 2% gewährt, sofern sich der Käufer nicht mit anderen fälligen Forderungen in Verzug befindet.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe von 5% sowie bei Verzug gesetzliche Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
3. Wechsel und Schecks jeder Art gelten erst dann als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, wenn uns der Rechnungsbetrag auf einem unserer Bankkonten ohne Vorbehalt endgültig gutgeschrieben wurde.
Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung als Ausnahmefall sowie stets nur erfüllungshalber und unter Ablehnung der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protestierung. Wechsel werden außerdem nur unter Ablehnung von Skonto angenommen. Die Diskontfähigkeit der angenommenen Wechsel setzen wir stets voraus. Einziehungs- und Diskontspesen sowie Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen gegen irgendwelche Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers, die dieser mit seiner Bestellung versichert. Gerät der Käufer länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, so werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig und in bar zahlbar. In diesen Fällen sind wir vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte außerdem berechtigt, nur noch gegen Barvorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Gefahrenübergang

1. Mit der Versandbereitstellung oder Zurverfügungstellung der Ware und der Nachricht hierüber geht die Gefahr auf den Käufer über und lagert die Ware sowohl bei uns als auch bei einem Spediteur für Rechnung des Käufers.
Haben wir es zusätzlich übernommen, die Ware an den Käufer abzusenden, so reist die Ware in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch wenn die Lieferung fracht- und portofrei vereinbart ist oder in werkseigenen Lastkraftwagen erfolgt. Durch derartige Vereinbarungen wird die Schuld nicht zur Bringschuld. Bei werkseigenem Transport ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wird der Transport durch Dritte ausgeführt, so haften wir nur für grobes Auswahlverschulden.
Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder durch höhere Gewalt, so geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.
2. Eine Transportversicherung wird von uns nicht abgeschlossen.
3. Warenlieferungen in das Ausland sind in unserem Werk auf Kosten des Käufers rechtsgeschäftlich abzunehmen. Geschieht dies nicht, so gelten sie als der Bestellung entsprechend einwandfrei abgenommen. Spätere Mängelrügen, Ausführung- und Materialbeanstandungen sind ausgeschlossen.
4. Die Lieferung erfolgt, wenn keine bestimmte Weisung für die Versendungsart gegeben ist, nach unserem besten Ermessen, jedoch auf die Gefahr des Empfängers und ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.

V. Lieferungs- und Abnahmepflichten

1. Lieferzeitangaben machen wir nach bestem Gewissen, jedoch stets unverbindlich.
2. Unsere Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird die Lieferung durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich gemacht, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, wenn wir nicht von unserem Recht Gebrauch machen, nach unserer Wahl - unter Ausschluss von Schadensersatz - vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne sind etwa wesentliche Störungen in unserem Betriebsablauf oder im

Betriebsablauf eines unserer Unterlieferanten, die für den Lieferanten nachweislich von erheblichem Einfluss sind, z. B. Maschinenbruch, Feuer, Ausfall der Kraftversorgung, Materialmangel, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt. Weist der Käufer nach, dass die nachträgliche Erfüllung in Folge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

3. Teillieferungen sind uns gestattet.

4. Im Falle unseres Verzugs ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist, in der Regel zumindest 4 Wochen, zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Lieferung und Ausführung

Die Art unserer Fertigung bedingt die Möglichkeit, dass geringfügige Minderfertigung oder ein Überschuss auftritt. Insoweit muss der Kunde eine übliche Abweichung bis zu 10% der bestellten und bestätigten Mengen gegen sich gelten lassen.

Für alle unsere Lieferungen gelten, insoweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die Festlegung der DIN EN ISO 3269. Wie bei allen Normvorschriften gelten diese jeweils in der neuesten Fassung, allerdings mit der Maßgabe, dass uns die Möglichkeit eingeräumt wird, unsere Produktion den neuen Normbestimmungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten seit deren Herausgabe anzupassen.

VII. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

1. Unsere Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen (vgl. Ziff. VI).

2. Den Käufer trifft die Obliegenheit, unsere Produkte nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen. Es ist uns Gelegenheit zu geben, die Ware innerhalb angemessener Frist eingehend zu prüfen.

3. Unrichtige Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich unserer Produkte aus. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Werbeaussagen von Vormateriallieferanten wird nicht übernommen.

4. Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware. Die Nacherfüllung beschränkt sich auf Leistungen am Sitz des Käufers.

Schadensersatzansprüche sind nur unter den weiteren Voraussetzungen der Ziff. VIII (Allgemeine Haftungsbeschränkung) gegeben.

5. Mängelansprüche und Rückgriffsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware.

6. Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit dem Inhaber unserer Firma, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten beziehungsweise Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Falle eines grob fahrlässigen Handelns ist die Haftung grundsätzlich auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens unter Ausschluss von entgangenem Gewinn beschränkt. Für ein Verschulden von Erfüllungs- beziehungsweise Verrichtungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, haften wir lediglich unter Beschränkung auf den unmittelbaren Schaden sowie unter Begrenzung auf die Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung, höchstens jedoch auf den Auftragswert. Die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne dass unser Eigentum hierdurch untergeht.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

3. Der Käufer tritt sämtliche ihm aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen mit Nebenrechten schon im voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, so werden die Lieferforderungen an uns voll abgetreten. Lediglich für den Fall, dass auch der Zulieferant einen verlängerten Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend machen kann, erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

4. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

5. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Wechsel- und Scheckprotest und mit dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, etwa gegenüber Banken erteilte Befugnisse zum eigenständigen Forderungseinzug sowie zur Aufrechnung gegen Bankverbindlichkeiten des Käufers unverzüglich zu widerrufen. Desweiteren hat der Käufer uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

6. Im Falle der Verbindung, Vermischung und Vermengung der von uns gelieferten Vorbehaltswaren mit fremden Waren entsteht für uns ein Miteigentum an den neuen Sachen nach dem Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Diese neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Ist die neuentstandene Sache im Einzelfall als Hauptsache im Sinne von § 947 Absatz 2 BGB anzusehen, so bestimmt sich das Eigentum an ihr danach, ob der Teil des Verkäufers oder der des Vorbehaltskäufers als der wesentliche Bestandteil der neuen Sache anzusehen ist. Wenn auf diese Weise das Eigentum des Verkäufers untergegangen ist, so hat der Käufer der Vorbehaltsware uns den Eigentumsuntergang unverzüglich anzuzeigen und den entfallenden Rechnungsbetrag sofort zu zahlen oder nach besonderer Vereinbarung Sicherung unserer Forderung zu gewähren, wenn er nicht statt dessen seine Eigentumsrechte an uns abtreten will.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die vorgenannten Sicherungen insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Hilchenbach. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich von im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorkommende unerlaubte Handlungen ist nach unserer Wahl das Amts- oder Landgericht Siegen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Es ist uns jedoch das Recht vorbehalten, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

2. Dieser Vertrag und seine Auswirkungen beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.